

Satzung

**Polizei-Sportverein Bremen
1921 e.V.**



Hinweis: Um eine bessere Lesbarkeit der Ausführungen zu gewährleisten, gilt die nachfolgende Schreibweise sowohl für die weibliche als auch für die männliche Anrede.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 19. Juni 1921 gegründete Verein führt den Namen

„Polizei-Sportverein Bremen 1921 e.V.“

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und der einzelnen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateurgedankens und zum Nutzen der Allgemeinheit, wobei insbesondere die Jugend durch sportliche Übungen gefördert wird.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung

Der Polizei-Sportverein Bremen e.V. ist in Sparten gegliedert, Die Sparten führen den Sport eigenverantwortlich durch. Sie haben sich bei Gestaltung und Durchführung des Sports an der Zwecksetzung des Vereins zu orientieren.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss zugleich mit seinem Aufnahmegesuch erklären, ob er aktives oder passives Mitglied des Vereins werden will.

(4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s.

(5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftliche mitgeteilt werden.

§ 5

Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein, sowie Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports erworben haben und denen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, mit ihrem Einverständnis, die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist.

-2-

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Mitgliedsbeiträge / Umlagen beschließt der erweiterte Vorstand.
- (3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch die Eltern bei Abstimmung oder Wahlen ist nicht statthaft.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 7

Beiträge

- (1) Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge ggf. Umlagen, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wurden.
- (2) Umlagen können erhoben werden, bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den Mitteln des Vereins gedeckt werden kann.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- (5) Die Abbuchungen erfolgen jeweils zum 1. des Monats. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (6) Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied im Verzug. Als Folge davon werden Gebühren fällig, die dem Mitglied berechnet werden.
Näheres regelt die Beitragsordnung
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (8) Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austrittserklärung des Mitglieds
 2. Ausschluss
 3. Tod
- (2) Der freiwillige Austritt kann jeweils nur mit Ablauf des 30. Juni und mit Ablauf des 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von 4 Kalenderwochen in schriftlicher Form oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) wegen eines schweren, schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen / das Ansehen des Vereins,
 - c) wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhalten,
 - d) wer mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.
- (4) Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Mindesfrist von zehn Tagen, schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (5) Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Ehrenrat zulässig. Sie muss schriftlich, binnen von zwei Wochen, nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

-3-

§ 9

Organe des Vorstandes

Organe des Vorstandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Erweiterter Vorstand
- Vorstand

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Technischen Leiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart.

§ 11 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, kommissarisch ein Mitglied mit den Aufgaben betreuen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen sind unerheblich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter mindestens 2 weitere Vorstandmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand tagt bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Quartal oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dieses beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und der Jugendversammlung beratend teilzunehmen.
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 der Satzung).
 - d) Überwacht die Tätigkeiten der Sparten und können verbindliche Ordnungen erlassen.
 - e) Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.
 - f) Er ist berechtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
 - g) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung.

-4-

§ 13 Sparten des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich aus Sparten zusammen.
- (2) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Beschluss des erweiterten Vorstandes rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden.
- (3) Spartenleiter und Vertreter des Spartenleiters werden von der Spartenversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.

- (4) Mitglieder im Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Leiter / Stellvertreter einer Sparte sein.
- (5) Es muss mindestens eine Spartenversammlung im Jahr stattfinden. Versammlungen einer Sparte sind dem Vorstand 7 Tage vor dem Termin anzuzeigen.
- (6) Die Sparten können für ihre Sparten Spartenordnungen in der Versammlung beschließen. Sie sind aber an Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist dem Vorstand vorzulegen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse einer Sparte innerhalb einer Frist von 14 Tagen aufzuheben, wenn es im Vereinsinteresse erforderlich scheint.
- (9) Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich für einzelne oder mehrere Sparten zu entscheiden. Ein Wechsel der Sparten ist jederzeit zulässig. Die An- bzw. Ummeldung erfolgt unverzüglich in der Geschäftsstelle.
- (11) Der erweiterte Vorstand kann bestehende Sparten mit der Mehrheit seiner Stimmen auflösen.

§ 14

Erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes die Spartenleiter, welche sich im Verhinderungsfalle durch ihren Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten vertreten lassen können.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet nur in den in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

§ 15

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 1) Festlegung / Änderung der Mitgliedsbeiträge
- 2) Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- 3) Tätigkeitsbericht der Sparten durch den jeweiligen Spartenleiter bzw. Stellvertreter
- 4) Beschlussfassung in bedeutsamen, den Verein berührenden Fragen
- 5) Änderungen und Auflösungen von Sparten.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7) Der erweiterte Vorstand tagt halbjährlich und bei Bedarf.
- 8) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung über die Sparten, Medien und im Internet (Homepage des Vereins).
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

-5-

- 3) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 17

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes § 10

- Wahl des Ehrenrates § 21
 - Wahl der Kassenprüfer § 22
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über finanzaufwendige Maßnahmen des Vereins.
 - 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der
 - a) Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
 - c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

§ 19

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- 2) Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter vorschlagen, der mit einfacher Stimmenmehrheit von der Versammlung bestätigt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind unerheblich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 6) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- 7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

-6-

- 8) Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht.
- 9) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- 10) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind und ihr Einverständnis mündlich erklären. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Einverständniserklärung hinsichtlich der zugedachten Wahl vorliegen.

§ 20

Vereinsjugend

- 1) Die Jugendarbeit hat für den Sportverein eine besondere Bedeutung. Der Verein sieht in der Unterstützung der Jugendlichen und Kinder einen besonderen Schwerpunkt seiner Arbeit.
- 2) Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an.
- 3) Das Nähere regelt die von der Jugendversammlung zu beschließende Vereinsjugendordnung, die

- nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Vorstand zu bestätigen ist.
- 4) Die Jugendversammlung vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein.
Sie wählt den Jugendwart und Stellvertreter,

§ 21

Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahre gewählt.
- 2) Mitglieder des Ehrenrates sollen langjährige Vereinsmitglieder sein, die in der Regel Erfahrungen in der Vereinsarbeit haben.
- 3) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
- 4) Der Ehrenrat ist dort zuständig, wo die Satzung dies ausdrücklich bestimmt.
- 5) Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten,
 - b) die Entscheidung über Einsprüche, gegen die vom Vorstand verhängten Vereinsausschlüsse von Mitgliedern,
 - c) die Entscheidung über Widersprüche von Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde.
- 6) Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 22

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr 1 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, wobei nach jedem Jahr der Kassenprüfer ausscheidet, der das Amt am längsten ausgeübt hat. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.
- 3) Den Kassenprüfern steht jederzeit unbehinderter Einblick in sämtlichen den Geldverkehr des Vereins betreffenden Unterlagen zu.
- 4) Über die Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstandes.
- 5) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

-7-

§ 23

Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- 2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz/ Handy) sowie E-Mail-Adressen, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zu Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien z.B. soziale Netzwerke.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
- 4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und in den sozialen Netzwerken berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende Mitgliedsdaten veröffentlicht: Name, Vereins – u. Spartenzugehörigkeit

und deren Dauer, Funktionen im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

- 5) Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien übermitteln.
- 6) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung.
- 7) Durch ihre Mitgliedschaft und damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 8) Mitgliederlisten werden - ohne Bankdaten - als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Spartenleiter herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.

§ 24

Haftung

- 1) Bei Sportunfällen haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
- 2) Unbeschadet der Ansprüche aus bestehenden Versicherungen haftet der Verein seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die
 - beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
 - bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit,
 - bei Unfall, Diebstahl oder sonstiger Schaden aufgetreten ist.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich einen Sportunfall beim Vorstand (Geschäftsstelle) anzuzeigen und die notwendigen Formulare der jeweiligen Versicherung auszufüllen.

§25

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, sofern eine dreiviertel Mehrheit für die Auflösung stimmt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

-8-

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von den Mitgliederversammlungen am 18. März 2016 beschlossen worden.